

satz eher zu anspruchsvoll, andererseits mit zwar plausiblen, aber nicht geklärten theoretischen Prämissen befrachtet (p. 22 f.).

Der 2. Teil enthält als Anhang u. a. nützliche Statistiken zur US-Auslandshilfe und einen DAC-Vergleich sowie einen AID-Report für das Senate Committee on Foreign Relations zur Implementierung der Richtlinien aus dem Jahre 1975.

Knud Krakau

WOLFGANG S. HEINZ

### Menschenrechte und Dritte Welt

Zur Frage nach den Ursachen von Menschenrechtsverletzungen.

Haag + Herchen Verlag, Frankfurt/Main, 1980, 265 S.

Bei allem Respekt – so geht es nicht: Man kann nicht mit der Attitüde des Experten (Heinz ist Politologe und langjähriges führendes Mitglied der Deutschen Sektion von amnesty international) sich eines solchen globalen Themas annehmen und dann nicht mehr abliefern als eine ideologische Sonntagspredigt.

Heinz selbst versteht seine Arbeit im Vorwort „als einen ersten Schritt hin auf eine Theorie über die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen in der Dritten Welt und unsere Mitverantwortung und Mitschuld an ihnen (Kolonialismus und Neokolonialismus, Waffen- und Ausbildungstransfers in militärischen und polizeilichen Bereichen u. a.).“ Abgesehen von der Frage, was hieran theoriebedürftig wäre – so weit, so gut. Und Heinz beginnt seinen Schritt auch mit beachtlichem Marschgepäck: „Sozialwissenschaftliche Beiträge zum Verhältnis von sozioökonomischer Entwicklung und deren Folgen zur Durchsetzung der Menschenrechte“ (S. 4 – 9); „Begriff, Entstehung und Relevanz des Menschenrechtskonzeptes für die internationale Politik und die Dritte Welt“ (S. 10 – 86); „Sozioökonomische und soziokulturelle Determinanten der Entwicklung der Dritten Welt bis zur Gegenwart“ (S. 87 – 179); „Zur Interaktion zwischen sozioökonomischer Entwicklung in der Dritten Welt und der Entwicklung der Menschenrechte“ (S. 180 – 243).

Was dann aber hinter diesem so wissenschaftlich einherstelzenden Unternehmen steckt, liest sich stellenweise so: „Der Begriff der Menschenrechte im westlichen Verständnis ist gekennzeichnet durch ein Verständnis der Notwendigkeit des Schutzes des einzelnen vor staatlicher Übermacht und staatlicher Willkür und durch die systematische Vernachlässigung der Anerkennung der Verpflichtung des Staates, seinen Bürgern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein gewisses Minimum an Lebensbedingungen zu garantieren“ (S. 43). Als Beleg hierfür gibt Heinz (allen Ernstes!) an: „Für die USA und Carter siehe Stern 1978 a. S. 93<sup>1</sup> und Klaus Lefringhausen, Menschenrechte im Nord-Süd-Konflikt, in: Das Parlament Nr. 1/1978“. Oder eine andere Kostprobe Heinzscher Wissenschaftlichkeit: (Im Unterkapitel „Die Menschenrechte als Ergebnis ihrer historischen Ausformung“:) „... der Mensch, so der Grundgedanke der Aufklärung, müsse diese naturhafte Ordnung, ihre Wahrheit, erst mittels der verstandesmäßigen Durchdringung entdecken“. Hierzu der (einzig!) Beleg: „Vgl. Informationen zur politischen Bildung 129, Die Menschenrechte, Bonn 1974.“ (S. 16). Zumutungen dieser Art – von der sprachlichen Ungenießbarkeit ganz zu schweigen – ließen sich beliebig vermehren.

Daß bei einer derartigen Arbeitsweise auch logische Raritäten auftauchen wie: völkerrechtliches „Nichteinmischungsverbot“ (S. 33), daß die Gründerstaaten der UNO mit „rund 50“ angegeben werden (S. 25) oder Standardwerke nicht im Original, sondern second-hand zi-

---

<sup>1</sup> Gemeint ist: Carola Stern, Strategien für die Menschenrechte.

tiert werden<sup>2</sup>, nimmt nicht wunder. Auch was der Leser an ideologischer Verschrobenheit über sich ergehen lassen muß, spottet jeder Beschreibung. Da wird – weil darüber eben schon „Material“ vorhanden ist? – „Panama“ (Gemeint ist „The U.S. Army School of The Americas“ in der Kanalzone) als einziges Beispiel für Armee- und Polizei-Ausbildungs-transfers genannt (S. 52); als wäre nicht bekannt, in wessen bewährten Händen beispielsweise die Sorge für die innere und äußere Sicherheit in Äthiopien, Angola oder Guinea-Bissau liegt<sup>3</sup>. Heinz spricht ferner von einer „völligen Unglaubwürdigkeit der amerikanischen Menschenrechtspolitik“ (S. 64), während den „sozialistischen“ Ländern „erhebliche Bemühungen“ bei der Verwirklichung der Menschenrechte attestiert werden (S. 51). Zur Begründung für dieses fachmännische Urteil zieht Heinz Daten und Fakten heran, die ausschließlich einer Phase U.S.-amerikanischer Politik entstammen, in der von einem gewissen Jimmy Carter allenfalls auf dem Capitol, nicht aber im Weißen Haus die Rede gewesen sein mochte. Überhaupt stammt von den „mehr als 45 Tabellen und Skizzen“, die der Klappentext lobend hervorhebt, nicht eine einzige von Heinz selber. Mehr als ein Drittel hat bereits Kebschull 1973 mit der 3. Auflage seiner „Entwicklungsrechtspolitik“ beigetragen. Der Rest verteilt sich im wesentlichen auf die Arbeiten von Kende, Klare und Mallmann über Rüstungs-transfers in die Dritte Welt.

Auch in der Sache trägt Heinz nichts vor, was man nicht im Original (Senghaas, Krippendorff, Lock/Wulff, Galtung, Myrdal) weit nutzbringender nachlesen könnte. So ist denn im Ergebnis das, was Heinz zum Thema „Menschenrechte und Dritte Welt“ glaubt beisteuern zu können, weder aktuell noch originell. Spurenelemente eigener Kreativität zeigen sich allenfalls im letzten Abschnitt des Buches („Zur Operationalisierung der Menschenrechtsdiskussion in Form von Indikatoren und als Teil von Entwicklungsindikatoren“ S. 227 – 238): Im Vorschlag, die Liste der 24 UNRISD-Leitindikatoren zur Beurteilung des Entwicklungs-Status in Ländern der Dritten Welt zu erweitern. Den beiden bisherigen Gruppen „Soziale und demographische“ sowie „wirtschaftliche“ Indikatoren soll ein dritter Bereich „Menschenrechte“ angefügt werden. Er soll nicht nur die bürgerlich/politischen Freiheitsrechte, sondern auch die sozial/wirtschaftlich/kulturellen Menschenrechte umfassen. Hier nun hätte man sich (endlich) eine redliche Auseinandersetzung mit einer Reihe denkbar naheliegender Einwände gewünscht. Deren erster beträfe wohl die Indikatorfähigkeit von (Verfassungs-)Normen allgemein und gerade von sozialen Grundrechten im besonderen. Überdies wäre zu fragen, welcher eigenständige Indikatorwert neben den bereits vorhandenen sozialen Indikatoren wie „Gesundheit“, „Ernährung“, „Bildung“ und „Wohnen“ noch den funktionsidentischen entsprechenden sozialen Menschenrechten zukommen sollte. Daß Heinz solchen Fragestellungen nicht gewachsen ist, beweist sein Ergebnis: Seine Liste von „Menschenrechtsindikatoren“ enthält ausschließlich Indikatoren wie zum Beispiel „Verfassung“ (generell befolgt? Effektiv anwendbar für Gerichte?), „Todesstrafe“ (rechtlich möglich? Praktisch angewendet?), „Folter“, „Gerichtsverfahren und Verhaftung“ (Ist die Justiz relativ unabhängig von Exekutive, Parteien, Religion u. a.?), „Politische Verfolgung“. Dies alles sind lediglich Indikatoren für den Bereich der politisch/bürgerlichen Menschenrechte. Heinz hat aber gerade diesen Bereich zuvor so gut wie gar nicht berücksichtigt, so daß dieses „Ergebnis“ reichlich überraschend wirkt. Hinzu kommt, daß Heinz auch bei der Erstellung dieser Indikatorenliste letztlich nur referiert, was er bei anderen – diesmal Geck<sup>4</sup> – gelesen hat, und sich auch lediglich auf das beschränkt, was bei amne-

2 So findet z. B. sich Eduardo Galeano („Die offenen Adern Lateinamerikas“) zitiert aus einer Arbeit von Tetzlaff (S. 95); Kriele („Die Menschenrechte zwischen Ost und West“) wird zitiert über Carola Sterns „Strategien für die Menschenrechte“ (S. 60).

3 Zur Präsenz von Militär- und Polizeiberatern aus der UdSSR und der DDR in Afrika vgl. z. B. NZZ v. 29. 11. 1980.

4 Der internationale Stand des Schutzes der Freiheitsrechte: Anspruch und Wirklichkeit, ZAÖRV 38 (1978), S. 182 ff.

sty international ohnehin sein tägliches Brot ist, nämlich Erkenntnisse aus der Hilfsarbeit für politische Gefangene. So richtig es ist, daß das Ausmaß gerichtlicher Durchsetzbarkeit ein wesentliches Kriterium für den faktischen Indikatorwert von Menschenrechten in einem politischen System darstellt, so wenig fruchtet diese Erkenntnis – die wir ja keineswegs erst Heinz verdanken – im Bereich der sozialen Menschenrechte. Ihr wesentliches Problemfeld ist ja gerade die fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit: Eine willkürlich verhängte Haft kann ein Richter aufheben; eine Arbeit, eine Wohnung, Gesundheit oder Bildung kann kein Richter schaffen, allenfalls Vorhandenes umverteilen. So leistet Heinz denn auch den Offenbarungseid mit dem, was er als Quintessenz seines Indikatoren-Vorschlags im Bereich der sozialen Menschenrechte anzubieten hat. Heinz schreibt: „Für die Sozialrechte könnten die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und der Sozialpakt der UNO von 1966 als Grundlage dienen“ (S. 233 A).

Damit ist der Leser genauso schlau wie vorher. Heinz hat mit dieser Arbeit niemandem einen Dienst erwiesen. Der Wissenschaft nicht; der Politik nicht; den Autoren nicht, die sein Literaturverzeichnis (239 Titel) schmücken, sich aber nur höchst vereinzelt verarbeitet finden; auch dem Prestige von amnesty international nicht; und schon gar nicht den Interessen derer, die Heinz als Anwalt ihrer sozialen Menschenrechte gegenüber „dem Westen“ vertreten zu müssen glaubt. Gerade sie stimmen – wo immer sie können – unbirrt mit den Füßen ab, in Richtung eben dieses „Westens“, wie jeder Blick in die Statistiken des UNO-Hochkommissars für Flüchtlinge lehrt<sup>5</sup>.

Menschenrechtliche Literatur, gerade wenn sie den Blick auf die Praxis richtet, muß kritisch sein<sup>6</sup>. Doch menschenrechtliche Literatur à la Heinz? Nein, danke!

Karl Hernekamp

JUHA KUUSI

**The Host State and the Transnational Corporation – An Analysis of Legal Relationships**  
Saxon House, Westmead, Farnborough/Hampshire 1979, XVI, 177 S.

Kuusi will mit seiner Schrift Verständnis dafür wecken, welche Rolle internationalrechtliche Theorie bei der Entwicklung einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung gespielt hat bzw. zukünftig spielen könnte. Sein Gegenstand sind die Strukturen der „state contracts“, d. h. der Verträge eines Staates mit einem ausländischen (Privat-)Investor, genauer: das darauf anwendbare Recht und der Schutz der privaten Vertragspartei vor einseitigen Maßnahmen der anderen Seite.

Zunächst werden die Verhältnisse bis 1939 geschildert (S. 8 ff.), einer Periode, die durch die vornehmliche Anwendung des nationalen Rechts der staatlichen Partei und ihrer faktischen Freistellung von gerichtlich durchsetzbaren Erfüllungs- und Schadenersatzansprüchen gekennzeichnet war. Nach dem Zweiten Weltkrieg ereigneten sich – zunächst unbemerkt oder doch in den Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Strukturen namentlich der neuen, sich entwickelnden Staaten unterschätzt (S. 18–52) – tiefgreifende Veränderungen: Nicht mehr

5 Bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Lateinamerika (seit 1973) und Indochina (seit 1978) macht der Anteil der „westlichen“ Industrieländer mit 858 000 Asylgewährungen 98,5 % aus, der Anteil etwa der europäischen „sozialistischen“ Staaten mit 1975 Asylgewährungen 0,23 % (vgl. den zusammenfassenden Bericht über die UNHCR-Statistik 1979/80 in der NZZ, Fernausg. v. 8./9. 2; 1981. Ähnlich wies schon die UNHCR-Statistik für 1977/78 aus, daß weltweit rund 70 % aller Flüchtlingsströme in Richtung „kapitalistische“ Staaten gingen, vgl. Toni Hagen, NZZ, Fernausg. v. 27. 5. 1979).

6 Statt einer Lektüre von Heinz sei dem am Thema interessierten Leser das Sonderheft „The right to peace and development“ des Bulletin of Peace Proposals 4/1980 empfohlen mit Beiträgen unter anderem von Rajni Kothari („Human Rights as a North-South Issue“), Theo C. van Boven („Human Rights and the New International Order“) und Judith Vollmar/Torney/Leonard Gambrell („Disarmament Education and Teaching about Human Rights“). Das Heft enthält ferner eine nützliche Dokumentation und eine Auswahlbibliographie über „Inequality, Militarization and Human Rights“.